



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Flugsportverein Dreieich e.V.
Sprendlingen
Herrn 1. Vorsitzenden Peter Albert
Wiesenstraße 1
63128 Dietzenbach

| | |
|----------------------|---|
| Unser Zeichen: | III 33.3 - 66m 08/05-Sprendlingen- |
| Ihr Zeichen: | |
| Ihre Nachricht vom: | 30.06. und 13.12.2004, 11.02.2005 |
| Ihr Ansprechpartner: | Thomas Strubel |
| Zimmernummer: | 2306 |
| Telefon/ Fax: | 06151 12 8921/12 3851 |
| E-Mail: | t.strubel@rpda.hessen.de |
| Datum: | 23. Februar 2005 |

NEUFASSUNG DER ERLAUBNIS

Aufgrund des § 16 Abs. 4 und 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Neufassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580) - in der derzeit gültigen Fassung - sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30.10.2001 (GVBl. I S. 443) - in der derzeit gültigen Fassung - wird die dem

Flugsportverein Dreieich e.V. Sprendlingen

entsprechend den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Bundesministers für Verkehr vom 10.05.1978 - **L17/L14/60.89.06/88 V a 77 II (B)** - (NfL I 177/78) am 19.01.1994 vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte und zuletzt am 25.01.2000 geänderte Erlaubnis, auf dem Gelände in der Gemarkung Dreieich/Sprendlingen, Flur 37, Flurstücke 102 -106, unter Einhaltung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben, wie folgt neu gefasst:

1. Die Erlaubnis wird - unter dem Vorbehalt des Widerrufs - **unbefristet** erteilt
2. Auf dem o.g. Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 25 kg betrieben werden.
3. Die vorliegende Erlaubnis schließt die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft ein (§§ 5 Abs. 1; 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Hess. Naturschutzgesetz).

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1 -3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2 64283
Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Für diese Erlaubnis sind weiterhin folgende Pläne verbindlich:

Übersichtsplan i.M. 1 : 25.000 Lageplan i.M. 1 : 5.000

III.

Nebenbestimmungen:

A) Auflagen:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
3. Es ist eine Flugordnung aufzustellen, die den in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen, gegebenenfalls gesetzlichen weiteren Vorschriften und den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis vorzulegen und den am Modellflugbetrieb Beteiligten zur Beachtung bekanntzugeben.
4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen hat der Erlaubnisinhaber einen Flugleiter einzusetzen. Als Flugleiter dürfen nur verantwortungsbewusste, volljährige und modellflugerfahrene Personen eingesetzt werden.
Der jeweils verantwortliche Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Mensch oder Sachen gefährden, oder bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.
5. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Vollast die in den Modellflugrichtlinien unter Nr. 2.2.5 und 2.2.6 aufgeführten Werte nicht überschreiten.
6. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren muss zur Vermeidung von Störungen der Wohnbebauung die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gewährleisten.

7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Falls dies nicht möglich ist, ist der Flugbetrieb einzustellen.
8. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
9. In der Nähe der Startstelle ist ein Windrichtungsanzeiger in Form eines Windsackes aufzustellen.
10. Das Gelände muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit in einem Zustand gehalten werden, der einen sicheren Modellflugbetrieb garantiert. Die Oberfläche der Start- und Landebahn muss so beschaffen sein, dass einwandfreie Starts und Landungen durchgeführt werden können. Die Mindestlänge der Start- und Landebahn hat 80 m, die Mindestbreite 20 m zu betragen. Die Start- und Landebahn muss frei von Hindernissen sein.
11. Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von den Zuschauerplätzen, Abstellplätzen für PKW sowie Gebäuden durch einen mindestens 2,5 m hohen mobilen Sicherheitszaun abzugrenzen.
12. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen.
13. Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.
14. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.
15. Der Erlaubnisbehörde sind Angaben über die auf dem Gelände verwendeten Flugmodelle erstmals 3 Monate nach Zugang der Erlaubnis, danach nach Ablauf jeden zweiten Jahres zu machen.
16. Es dürfen jeweils nur bis zu drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und nur bis zu einer Höhe von 100 m über Grund (GND) betrieben werden.
Darüber hinaus dürfen Segelflugmodell-Schleppflüge durch Motormodelle bis zu einer Höhe von 150 m über Grund (GND) durchgeführt werden.
17. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden.
18. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.

19. Der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

- a) an Werktagen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und
- b) an Sonn- und Feiertagen von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr.

An Tagen, an denen der Sonnenuntergang eher eintritt, ist der Flugbetrieb zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

Außerhalb der Brutzeit (in den Monaten Juli und August) ist der Modellflugbetrieb jährlich an drei Wochenenden durchgängig von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig. Die jeweiligen Tage sind der Stadt Dreieich sowie der Erlaubnisbehörde mindestens **3 Wochen** vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob es sich nicht um eine Großveranstaltung handelt, für die eine gesonderte naturschutzrechtliche Eingriffsge-
nehmigung erforderlich ist

20. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss ständig sichergestellt sein.

21. Bei Unfällen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung gemäß § 5 LuftVO zu veranlassen.

Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter

- a) die nächste erreichbare Polizeidienststelle,
- b) das Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
(Tel.: 06151/12-6015, -3850, -8921 oder per FAX: 06151/12-3851) zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die Beauftragte für Luftaufsicht, Frau VA Dorothy van Cleef, Tel.: 0177/3291710, zu erfolgen. Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Wiesbaden (Tel.: 0611/3531810) zu erfolgen.

22. Diese Erlaubnis gilt nur unter der Bedingung, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.2.7 der Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen besteht. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis nachzuweisen und danach fortlaufend anzuzeigen.

23. Sicherheits- und Hilfsgeräte (Feuerlöscher, etc.) sind beim Modellflugbetrieb in betriebsfähigem Zustand bereitzuhalten.

24. Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
25. Es wird darauf hingewiesen, dass in unregelmäßigen Abständen Überprüfungen des Flugbetriebes durchgeführt werden.
26. Bei Luftfahrtveranstaltungen ist zur Unterstützung des Flugleiters zusätzliches Sicherheitspersonal entsprechend der Größe der Veranstaltung einzusetzen.
27. Starts und Landungen sind gemäß der Ausrichtung der vorhandenen Landebahn, vorzugsweise gegen den Wind, durchzuführen.
28. Das Überfliegen der Zuschauer, der Abstellplätze und der Clubhütte ist untersagt.
29. Zuschauer und Abstellplätze sind nördlich der Start- und Landebahn einzurichten.
30. Modellhubschrauber dürfen nur betrieben werden, wenn außer dem Steuerer und dem Starthelfer keine weiteren Personen anwesend sind.
31. Eingriffe in die Landschaft, die eine Schädigung der Natur oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben, dürfen nicht vorgenommen werden.
32. Feste Einrichtungen, die den freien Zugang zu Wald, Flur und Gewässern behindern, dürfen nur errichtet werden, soweit eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.
33. Das Errichten baulicher Anlagen, insbesondere das Erstellen von Gebäuden und sonstigen Unterkünften, das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung einer Piste, ist durch diese Erlaubnis nicht gestattet.
34. Es darf keine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen erfolgen. Das Gelände ist stets in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu halten. Rückstände von Papier und sonstigem Material sind nicht zu hinterlassen.
35. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
36. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
37. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Vorschriften der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen) entsprechen. Die Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen sind in den Hinweisen zu den Vorschriften der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanweisungen zur Fernsteuerung von Modellen) genannt.

Die Vorschriften sind mit Verfügung 53/2003, berichtigt durch Verfügung 16/2004, im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Nr. 23/2003 und Nr. 10/2004) veröffentlicht.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

38. Auf Grund der ornithologischen Bedeutung des angrenzenden Naturschutzgebietes ist während der Hauptbrutzeit (15. März - 15. Juni) im nordöstlichen Bereich des Modellfluggeländes eine Pufferzone zu schaffen. Diese ist durch ein Flatterband vom übrigen Gelände abzugrenzen. Der Aufenthalt von Personen ist innerhalb der Pufferzone während des obengenannten Zeitraumes nicht gestattet.
39. Das Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ darf in der Brutzeit (15. März - 15. Juni) nicht überflogen werden, da es sich um ein Brutareal hochgradig gefährdeter Wiesenvogelarten handelt.
40. Die Flugbewegungen sind in einem Nachweisbuch mit Tag/Uhrzeit, Kennzeichen und Name des Piloten einzutragen.

B) Hinweise:

1. Die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 10.05.1978 (NfL I 177/78) sind zu beachten.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen oder Berechtigungen und befreit nicht von Verpflichtungen nach in diesem Bescheid nicht erwähnten Vorschriften des Luftrechts, die zu beachten sind.
3. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.
5. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 43 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist nach § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 610), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), in der derzeit geltenden Fassung, kostenpflichtig.

Gemäß § 2 LuftKostV i.V.m. dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Abschnitt VI Nr. 16) wird die luftverkehrsrechtliche Gebühr auf 125,-- € festgesetzt.

Für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung sind ebenfalls Verwaltungskosten zu erheben, die dem Antragsteller auferlegt werden.

Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 22.11.1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.12.2003 (GyBl. I S. 362) i.V.m. dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis, Ziffer 8111, wird die naturschutzrechtliche Gebühr auf **287,50 €** festgesetzt. Für die vorliegende Erlaubnis wird somit eine Gesamtgebühr in Höhe von

412.50C

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist mittels beigefügtem Überweisungsträger unter Angabe der **Referenznummer 33307400500253** auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ: 500 500 00, bis zum **29.03^2005** einzuzahlen.

Begründung

Der Flugsportverein Dreieich e.V. Sprendlingen beantragte mit Schreiben vom 30.06.2004 • und 13.12.2004 die unbefristete Erteilung der Aufstiegserlaubnis, die Zulassung von Flugmodellen bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg sowie die Änderung von insgesamt 15 Auflagen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird. Die entsprechenden Änderungen wurden durch den Flugsportverein Dreieich e.V. begründet.

Der Antrag beinhaltete auch die Forderung, anstatt gleichzeitig drei nunmehr fünf Flugmodelle betreiben zu können. Über diesen Antrag kann erst entschieden werden, wenn das Gutachten eines Modellflugsachverständigen vorgelegt worden ist.

Mit Schreiben vom 11.02.2005 zog *der* Flugsportverein Dreieich e.V. Sprendlingen den Antrag auf Änderung einiger Auflagen zurück. Auf den Inhalt dieses Schreibens wird verwiesen. Zu dem Antrag wurden der Magistrat der Stadt Dreieich sowie die obere Naturschutzbehörde bei der Erlaubnisbehörde um Stellungnahme gebeten.

Die obere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 15.12.2004 und 11.02.2005 ausführlich zu den beantragten Änderungen Stellung und führte insbesondere aus, dass der Betrieb von Flugmodellen eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 HENatG darstelle. Auswirkungen durch den Modellflugbetrieb seien im gesamten Flugsektor zu erwarten. Der Lärm könne zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und der störungsempfindlichen Tierarten führen.

Die naturschutzrechtlichen Auflagen seien außerdem zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Sinne vom § 6a Abs. 1 Nr. 2 HENatG erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auf das an das Modellfluggelände angrenzende Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ hingewiesen. Dieses Gebiet sei u.a. als Brutplatz hochgradig im Bestand gefährdeter Wiesenvogelarten unter Schutz gestellt worden.

Der Modellflugbetrieb könne insbesondere dazu führen, dass die Vögel entweder direkt vertrieben oder in einen Zustand permanenter Beunruhigung und Fluchtbereitschaft versetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht widerspreche eine Fortsetzung des Modellflugbetriebes an der bisherigen Stelle der Zielsetzung des Naturschutzgebietes. Daher solle eine Verlagerung des Modellfluggeländes angestrebt werden.

Der nunmehr vorliegende Antrag lasse nicht erkennen, dass sich der Verein intensiv mit den Alternativgeländen befasse.

Der Antrag des Flugsportvereins Dreieich e.V. Sprendlingen stehe einen nicht genehmigungsfähigen Eingriff dar, da der Modellflugbetrieb auch an einer anderen Stelle in der Gemarkung Dreieich mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden könne. So sei bereits 1992 im Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG festgelegt worden, dass die Belastungen gemindert werden sollen und eine Verlagerung des Modellfluggeländes anzustreben sei.

Weiterhin habe der Verein gemeinsam mit der Stadt Dreieich eine Lösung erarbeitet, die ein Abrücken des Modellfluggeländes vom NSG vorsehe und damit eine weitere Vermeidung von Beeinträchtigungen ermögliche.

Da aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Verlagerung des Modellflugbetriebes auf ein Alternativgelände zu begrüßen sei, werde zunächst nur einer Verlängerung der Aufstiegserlaubnis bis zum 31.12.2009 zugestimmt.

Sollte dennoch eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden, sollte ein entsprechender Hinweis in die Erlaubnis aufgenommen werden, der den Verein verpflichtet, einen möglichen Alternativstandort in der Gemarkung Dreieich weiterhin intensiv zu prüfen.

Zu den übrigen Änderungsanträgen bezüglich von Auflagen gab die obere Naturschutzbehörde naturschutzfachliche Voten ab, die weitestgehend berücksichtigt werden konnten.

Der Magistrat der Stadt Dreieich nahm mit Schreiben vom 14.12.2004 Stellung. Darin stimmte die Stadt Dreieich den beantragten Änderungen überwiegend zu, lehnte jedoch die Änderung der naturschutzrechtlichen Auflagen ab. Weiterhin wurde auf die Gefahrenabwehrverordnung gegen den Lärm hingewiesen.

Auf Grund des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens und nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte der Antrag des Flugsportvereins Dreieich e.V. Sprendlingen in der vorliegenden Form beschieden werden.

Die Erlaubnis konnte unbefristet erteilt werden, da der Flugsportverein Dreieich e.V. Sprendlingen den Modellflugbetrieb bisher erlaubniskonform abgewickelt und die erteilten Nebenbestimmungen eingehalten hat.

Weiterhin ist es auch künftig möglich, die erteilte Aufstiegserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder nachträglich eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt.

Für die von der oberen Naturschutzbehörde geforderte Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2009 besteht kein rechtlicher Raum.

Die Zulassung von Flugmodellen bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 25 kg konnte erfolgen, da mit der Verordnung zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen vom 13.06.2001 der § 1 der LuftVZO (Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung) festgelegt wurde, dass Flugmodelle (unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden) erst einer Musterzulassung bedürfen, wenn sie mehr als 25 kg Höchstgewicht aufweisen.

Dem Antrag auf Änderung der Flugzeiten konnte ebenfalls in vollem Umfang entsprochen werden, da hier keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere war es möglich, generell an drei Wochenenden eines Jahres einen durchgängigen Modellflugbetrieb zu erlauben. Entsprechende Vorhaben müssen jedoch im Einzelfall dahingehend überprüft werden, ob nicht eine Großveranstaltung vorliegt, die die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 HENatG erfüllt und mithin eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist.

Weiterhin ist auch die Stadt Dreieich rechtzeitig zu informieren, um auch kommunalen Belangen entsprechend Rechnung zu tragen. Die nunmehr festgelegten Flugzeiten sind als ausreichend anzusehen.

Da die kommunale Planungshoheit der Stadt Dreieich durch die Änderungsanträge nicht tangiert wird, führen die Argumente der Stadt Dreieich nicht zu einer Ablehnung.

Weiterhin hat die Stadt Dreieich keine Zuständigkeit für die Bewertung der naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange. Die entsprechende Beurteilung erfolgte durch die obere Naturschutzbehörde bei der Erlaubnisbehörde und wurde von dort positiv beurteilt.

Bezüglich der Ablehnung der Flugzeiten wird darauf verwiesen, dass die Gefahrenabwehrverordnung gegen den Lärm auf den Luftverkehr keine Anwendung findet.

Auch die von der oberen Naturschutzbehörde vorgetragene Argumente führen nicht zu einer Ablehnung der Änderungsanträge, da sowohl aus naturschutzrechtlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht dargelegt wurde, inwieweit die Natur bzw. das Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ konkret durch den Modellflugbetrieb beeinträchtigt wird. Das Naturschutzgebiet grenzt lediglich an das Modellfluggelände an und der Modellflugsektor befindet sich nicht über dem Naturschutzgebiet, sondern am Rande des Naturschutzgebietes.

Insofern besteht für die aus naturschutzrechtlicher Sicht vorgetragene Forderung nach einer Verlagerung des Modellfluggeländes kein rechtlicher Raum. Dem Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis war nach alledem zu entsprechen.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wurde der Rahmen nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz beachtet.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis wurde der von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gesetzte Rahmen beachtet. Gem. § 2 Abs. 2 LuftKostV kann für die vorliegende Erlaubnis eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste. Unter diesen Umständen ist die Gesamtgebühr in Höhe von insgesamt 412,50 € als angemessen anzusehen.

Die Zulässigkeit der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen folgt aus § 16 Abs. 6 Satz 3 LuftVO i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG, die der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen folgt aus § 6 Abs. 3 HENatG.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30.10.2001 (GVBL I S. 443), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 HENatG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstr. 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Löbig

Anlage: 1 Überweisungsträger